



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH V - 3/16

Friedhöfe Wien GmbH, Sicherheitstechnische

Prüfung des Baumbestandes in Friedhöfen;

Nachprüfung

KURZFASSUNG

Die nunmehrige Einschau ließ erkennen, dass von der Friedhöfe Wien GmbH den im Rahmen der früheren Prüfung ausgesprochenen Empfehlungen weitgehend nachgekommen wurde.

Mängel bestanden noch insofern, als im Friedhof Ottakring eine Grabeinfassung durch den Druck eines Baumstammes bzw. der Baumwurzel beschädigt und der Asphalt im Bereich weiterer Grabanlagen aufgebrochen waren.

Außerdem war die Vervollständigung des Baumkatasters noch ausständig.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungsbefugnis.....	7
2. Allgemeines	7
3. Rechtliche und technische Grundlagen	8
3.1 Baumschutz.....	8
3.2 Grabbenützungsverträge	9
3.3 Verkehrssicherungspflicht.....	10
3.4 Baumpflege und Baumkontrolle.....	10
4. Schäden an Grabanlagen.....	11
5. Vorgangsweise der Friedhöfe Wien GmbH betreffend Baumentfernungen	13
6. Sicherheitstechnische Überprüfung des Baumbestandes in Friedhöfen.....	17
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Baumwuchs verhindert Beisetzungen auch bei angrenzenden Grabstellen	12
Abbildung 2: Aufgebrochener Asphalt durch Druck von Baumwurzeln.....	13

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
ABGB.....	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Bestattung Wien GmbH.....	BESTATTUNG WIEN GmbH

BO für Wien.....	Bauordnung für Wien
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
cm.....	Zentimeter
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EUR.....	Euro
FIM	Friedhofinformationssystem
Friedhöfe Wien GmbH	FRIEDHÖFE WIEN GmbH
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KA.....	Kontrollamt
lt.....	laut
m	Meter
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
OGH	Oberster Gerichtshof
ONR.....	Österreichisches Normungsinstitut-Regel
ÖNORM.....	Österreichische Norm
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
Zl.	Zahl
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

GLOSSAR

Ersatzvornahme

Erbringung einer geschuldeten Handlung anstelle der bzw. des Verpflichteten auf deren bzw. dessen Kosten.

Sichtkontrolle

Äußere fachkundige Inaugenscheinnahme eines Baumes vom Boden aus zur Prüfung seiner Gesundheit und Verkehrssicherheit.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien nahm eine vorangegangene Prüfung (s. Tätigkeitsbericht 2013/14; Friedhöfe Wien GmbH, Sicherheitstechnische Prüfung des Baumbestandes in Friedhöfen, Zl. KA V - GU 244-1/13) zum Anlass einer Nachprüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die vorangegangene Prüfung des früheren Kontrollamtes (seit 1. Jänner 2014 als Stadtrechnungshof Wien bezeichnet) bezog sich auf die Vorgangsweisen der Friedhöfe Wien GmbH im Zusammenhang mit erforderlichen Baumentfernungen und auf den sicherheitstechnischen Erhaltungszustand des Baumbestandes in den von ihr verwalteten Friedhöfen.

Die damalige Einschau zeigte eine Vielzahl an Beschädigungen an Grabanlagen aufgrund von Baumwuchs auf bzw. im Nahbereich von Grabanlagen. Weiters waren eine uneinheitliche Vorgangsweise bei notwendigen Baumentfernungen, teilweise unklare Besitzverhältnisse in Bezug auf den Baumbestand sowie daraus resultierende Konflikte betreffend die Wahrnehmung von Erhaltungsverpflichtungen und notwendiger Baumentfernungen festzustellen. Die Einschau ließ auch erkennen, dass die von der Friedhöfe Wien GmbH mit Eigenpersonal durchgeführten Überprüfungen nicht lückenlos und in einzelnen Fällen unzureichend erfolgten.

Die Nachprüfung hatte zum Gegenstand, inwieweit von der Friedhöfe Wien GmbH Maßnahmen zur Behebung der Mängel bzw. zur Verbesserung der damals vorgefundenen Situation getroffen wurden.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Quartal des Jahres 2016. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2016. Ortsaugenscheine fanden am 9., 10., 16. und 22. Februar 2016 sowie am 4. April 2016 statt.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Allgemeines

Bis Ende des Jahres 2007 oblag die Verwaltung der im Besitz der Stadt Wien liegenden Friedhöfe der ehemaligen Magistratsabteilung 43. Diese Magistratsabteilung wurde Anfang des Jahres 2008 aufgrund eines Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 14. Dezember 2007 in die Friedhöfe Wien GmbH übergeführt und dem Konzernbereich Bestattung und Friedhöfe der Wiener Stadtwerke zugeordnet. Anfang Juni 2010 wurde die B & F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH mit den Tochterunternehmen Bestattung Wien GmbH und Friedhöfe Wien GmbH eingerichtet. Der B & F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH obliegen die strategischen Agenden (z.B. Personal, Einkauf). Die operativen Agenden (z.B. Bestattungsleistungen, Administration, Errichtung und Erhaltung von Grabstellen) sind von den Tochterunternehmen wahrzunehmen. Für die technischen Belange, wie beispielsweise die sicherheitstechnischen Überprüfungen des Baumbestandes und der Grabstellen, ist die Friedhöfe Wien GmbH zuständig.

Die Friedhöfe Wien GmbH verwaltet 46 Friedhöfe, wobei zwischen 16 sogenannten Eigenregiefriedhöfen mit rd. 391.000 Grabstellen und 30 sogenannten Kontrahentfriedhöfen mit rd. 111.000 Grabstellen unterschieden wird. Zu den Eigenregiefriedhöfen zählen der Wiener Zentralfriedhof sowie die Friedhöfe Südwest, Dornbach, Hernalds, Meidling, Baumgarten, Neustift, Stammersdorf-Zentral, Feuerhalle Simmering, Hietzing, Ottakring, Kaiserebersdorf, Altmannsdorf, Lainz, Hetzendorf und Mauer. Der Unterschied besteht darin, dass in Eigenregiefriedhöfen Personal der Friedhöfe Wien GmbH und bei den Kontrahentfriedhöfen Personal von privaten Auftragnehmern (Kontrahentinnen bzw. Kontrahenten) beschäftigt ist.

In den Eigenregiefriedhöfen und Kontrahentenfriedhöfen stockten im Zeitpunkt der nunmehrigen Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien rd. 27.000 Bäume, die unter die Schutzbestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes fallen. Nahezu den gesamten Baumbestand bildeten Bäume, die von der Friedhofsverwaltung gepflanzt wurden (*Friedhofsbäume*). Lediglich rd. 2 % des Baumbestandes bildeten Bäume, die Privatpersonen (Grabbenützungsberechtigten) zuzuordnen waren (*Privatbäume*). Die genaue Anzahl solcher Bäume konnte deshalb nicht angegeben werden, da einerseits die Erfassung des Baumbestandes in den Wiener Friedhöfen in den Zeitpunkten der seinerzeitigen Einschau sowie der Nachprüfung noch nicht abgeschlossen war. Andererseits war eine eindeutige Zuordnung von einzelnen Bäumen zu einer der beiden Baumkategorien oftmals nicht eindeutig möglich.

3. Rechtliche und technische Grundlagen

3.1 Baumschutz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes zählen zum geschützten Baumbestand alle Laub- und Nadelbäume (außer Obstbäume), die in 1 m Höhe über der Wurzelverzweigung einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen. Im Wiener Baumschutzgesetz ist aber auch vorgesehen, dass beispielsweise Bäume, die in Kleingartenanlagen stehen, oder die aufgrund von Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen und im Zuge bewilligter Wasserbauvorhaben entfernt werden, nicht vom Schutz dieses Gesetzes erfasst sind. Eine entsprechende Ausnahme ist für Bäume auf Grabstellen vom Landesgesetzgeber nicht festgelegt worden. Grundsätzlich sind Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte (bei Überlassung des Nutzungsrechtes durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer) verpflichtet, den stockenden Baumbestand zu erhalten.

Das Entfernen von o.a. Bäumen bedarf einer Bewilligung. Eine Bewilligung zur Entfernung eines Baumes ist u.a. dann zu erteilen, wenn Bäume die physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht oder überschritten haben; ebenso wenn die Bäume durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes

Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden. Grabstellen mit Fundamenten und Grabeinfassungen sind gemäß BO für Wien als bauliche Anlagen einzustufen.

Das Ansuchen um Bewilligung einer Baumentfernung bedarf der Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers und bei Überlassung der Nutzung eines Grundstückes (z.B. im Fall eines abgeschlossenen Grabbenützungsvertrages) der Zustimmung der Bestandnehmenden oder der Nutzungsberechtigten. Bei Bewilligung einer Baumentfernung sind erforderliche Ersatzpflanzungen behördlich vorzuschreiben. Wenn Ersatzpflanzungen aufgrund von Platzmangel nicht vorgenommen werden können, ist eine Ausgleichsabgabe von 1.090,-- EUR für jede vorgeschriebene und nicht durchgeführte Ersatzpflanzung zu entrichten. Zuständige Dienststelle ist das jeweilige Magistratische Bezirksamt. Die Beurteilung des Zustandes der Bäume bzw. des Gefahrenpotenzials erfolgt im Weg der Magistratsabteilung 42.

3.2 Grabbenützungsverträge

Die Nutzung von Grabstellen ist in den Grabbenützungsverträgen geregelt. Darin wurde u.a. festgelegt, dass die Grabbenützungsberechtigten hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Bestimmungen der Bestattungsanlagenordnung (Friedhofsordnung) unterliegen.

Im Rahmen der früheren Prüfung wurde Einsicht in die aktuelle Bestattungsanlagenordnung aus dem Jahr 2011 und auch in die seinerzeit als "Friedhofsordnung" bezeichneten Bestimmungen aus den Jahren 1950, 1956, 1971, 1990 und 2002 genommen. Demnach war es den Grabbenützungsberechtigten bis zur Auflage der aktuellen Bestattungsanlagenordnung aus dem Jahr 2011 grundsätzlich untersagt, auf Gräbern Bäume zu pflanzen.

Die meisten heute auf Grabstellen wachsende Bäume wurden bereits vor vielen Jahren in der Zeit der damaligen Zuständigkeit der ehemaligen Magistratsabteilung 43 gepflanzt und fallen heute aufgrund ihrer Größe unter die Schutzbestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes. Die damals zuständige Magistratsabteilung 43 verabsäumte

es offensichtlich, die Einhaltung der damals geltenden Friedhofsordnungen zu überwachen.

Erst mit Auflage der Bestattungsanlagenordnung durch die Friedhöfe Wien GmbH (Anfang des Jahres 2011) dürfen auf Grabstellen bodendeckende Pflanzen, Laub- und Nadelgehölze gepflanzt werden. Diese Pflanzen müssen jedoch regelmäßig auf eine Höhe von 70 cm zurückgeschnitten werden und dürfen die Grabfläche nicht überragen.

Eine derartige Ausgestaltung von Grabstellen fällt nicht unter die Schutzbestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes.

3.3 Verkehrssicherungspflicht

Damit von Grundstücken keine Gefahren ausgehen, hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter rechtzeitig getroffen werden. Dabei ist entsprechende Sorgfalt anzuwenden, wie aus dem Wortlaut von § 1319 ABGB ergeht: *"Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatze verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe."* Der Begriff "Werk" wird lt. Rechtsprechung des OGH im weiten Sinn verstanden, und § 1319 ABGB wird auf stürzende Bäume und Äste analog angewendet. Der Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen wird von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer dann entsprochen, wenn die nach dem Stand der Erfahrung und Technik als geeignet erscheinenden Sicherungsvorkehrungen rechtzeitig getroffen werden.

3.4 Baumpflege und Baumkontrolle

Die Baumpflege und die erforderlichen Baumkontrollmaßnahmen sind in der ÖNORM L 1122 - *Baumpflege und Baumkontrolle* geregelt. Darin ist festgelegt, dass Bäume in regelmäßigen Abständen durch Fachkundige je nach Entwicklungsstufe, Gefährdungspotenzial und Zustand einer Sichtkontrolle zu unterziehen sind.

Die Sichtkontrolle hat u.a. eindeutige Aussagen über die Verkehrssicherheit und den Zeitpunkt der nächsten Kontrolle eines Baumes zu enthalten. Beim Auftreten von Ereignissen besonderer Art, wie abnormen Witterungsverhältnissen oder Bautätigkeiten im Bereich des *Baumes*, ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ein Kontrollgang vorzusehen. Zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen sind jährliche Kontrollen anzustreben. Jede Baumüberprüfung und die ausgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Aus der Dokumentation der Sichtkontrolle soll ersichtlich sein, wer die Sichtkontrolle vorgenommen hat und wann diese erfolgte.

In der ONR 121122 - *Anforderungen an die Qualifikation von Baumkontrolloren, Baumpflegerinnen und Baumtechnikern* sind die Anforderungen an die Qualifikation jener Personen festgelegt, welche die Baumkontrolle und Baumpflege vornehmen sowie als Baumtechnikerin bzw. Baumtechniker fungieren.

Die ÖNORM L 1122, die in der Folge angeführte ÖNORM L 1125 - *Anforderungen an einen Baumkataster* und die ONR 121122 sind grundsätzlich unverbindlich, da sie nicht durch eine Rechtsvorschrift für verbindlich erklärt wurden. Sofern sie dem Stand der Technik entsprechen, sind sie gemäß ständiger Rechtsprechung des OGH jedoch als Sorgfaltsmaßstab heranzuziehen.

4. Schäden an Grabanlagen

4.1 Bei den Begehungen im Rahmen der früheren Prüfung wurden bedingt durch den Wuchs von Bäumen Beschädigungen an Grabanlagen sowie daraus resultierend z.T. eingeschränkte oder unmöglich gewordene Nutzungen von Grabstellen als Begräbnisstätten vorgefunden. Diese Mängel waren insbesondere auf die Größe und den zu geringen Abstand der Bäume zu den Grabanlagen zurückzuführen.

Durch den Druck von Baumstämmen und Wurzeln wurden die baulichen Anlagen von Grabstellen (Betonfundament, Grabeinfassung, Sockel und Grabstein) beschädigt und die Standsicherheit von Grabsteinen gefährdet.

Weiters bestanden Bäume, deren Wurzeln sich über mehrere Grabstellen ausbreiteten. Somit waren auch in angrenzenden Grabstellen Beisetzungen z.T. nicht möglich, da beim Ausheben eines mit Wurzeln durchwachsenen Grabes eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des betroffenen Baumes resultieren kann (s. Abb. 1).

Abbildung 1: Baumwuchs verhindert Beisetzungen auch bei angrenzenden Grabstellen

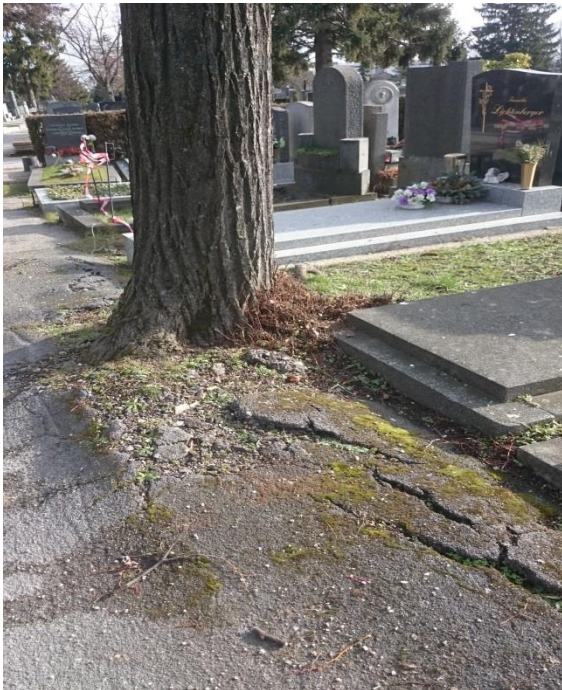


Quelle. Stadtrechnungshof Wien

4.2 Die anlässlich der Nachprüfung durchgeführten Begehungen zeigten, dass die bei der seinerzeitigen Prüfung vorgefundenen Mängel bis auf einzelne Ausnahmen behoben wurden.

Im Friedhof Ottakring bestand nach wie vor eine Beschädigung an einer Grabeinfassung durch den Druck eines Baumstammes bzw. der Baumwurzel. Weiters war in diesem Friedhof ebenfalls durch den Druck von Baumwurzeln der Asphalt eines im Bereich von Grabanlagen befindlichen Weges aufgebrochen (s. Abb. 2).

Abbildung 2: Aufgebrochener Asphalt durch Druck von Baumwurzeln



Quelle. Stadtrechnungshof Wien

Der Friedhöfe Wien GmbH wurde empfohlen, Maßnahmen zu treffen, die zu einer Behebung der Mängel führen.

5. Vorgangsweise der Friedhöfe Wien GmbH betreffend Baumentfernungen

5.1 Die seinerzeitige Einschau ließ erkennen, dass bei der Friedhöfe Wien GmbH in Bezug auf die Jahre 2010 bis 2012 insgesamt 231 Ansuchen um Baumentfernung aktenkundig waren. Darunter waren auch jene Ansuchen subsumiert, die von Privaten beim jeweils zuständigen Magistratischen Bezirksamt eingebracht wurden.

Im genannten Zeitraum wurden nach Angaben der Friedhöfe Wien GmbH insgesamt 188 Verfahren betreffend Baumentfernungen nach dem Wiener Baumschutzgesetz abgeschlossen bzw. lagen diesbezügliche Bescheide vor.

In dem Zusammenhang ergab die Nachprüfung, dass lt. Friedhöfe Wien GmbH im Zeitraum von 2013 bis 2015 rd. 130 Ansuchen um Baumentfernung anfielen, wovon 95 % mittels Bescheid erledigt wurden.

5.2 Hinsichtlich der Entfernung von Privatbäumen ergab die frühere Prüfung, dass die Friedhöfe Wien GmbH im Einzelfall mit der oder dem Grabbenützungsberechtigten Kompromisse einging bzw. Kostenteilungen vereinbarte. Weiters war festzustellen, dass in Eigenregiefriedhöfen selbst eindeutig als Privatbäume einzustufende Bäume nach Erlangen einer entsprechenden Baumentfernungsbewilligung von der Friedhöfe Wien GmbH auf eigene Kosten entfernt wurden. Demgegenüber wurden zeitgleich in Kontrahentenfriedhöfen in einigen Fällen auch weiter abseits von Grabstellen stehende Bäume von der Friedhöfe Wien GmbH diesen zugeordnet und die Grabbenützungsberechtigten zur Baumentfernung auf deren Kosten aufgefordert.

Da mit den Grabbenützungsverträgen lediglich Erhaltungsverpflichtungen an den Grabstellen selbst an die Grabbenützungsberechtigten überantwortet wurden, lag die Zuständigkeit für die Bereiche neben den Grabstellen daher grundsätzlich bei der Friedhöfe Wien GmbH bzw. bei deren Rechtsvorgängerin. Daher erging damals die Empfehlung, bei künftigen erforderlichen Baumentfernungen nur jene Bäume als Privatbäume anzusehen, die unmittelbar auf den Grabstellen selbst stocken.

Die aktuelle Einschau zeigte, dass der Empfehlung insofern nachgekommen wurde, als Kundinnen bzw. Kunden von der Friedhöfe Wien GmbH nur dann zur Baumentfernung aufgefordert werden, wenn Bäume auf der Grabfläche bzw. der zu einem Grab gehörenden Grünfläche stocken. Die Kosten für diesbezügliche Baumentfernungen sind von der Kundin bzw. dem Kunden zu begleichen.

Die Umsetzung der Empfehlung betreffend Privatbäume hatte eine deutliche Reduktion der Konflikte zwischen der Friedhöfe Wien GmbH und den Grabbenützungsberechtigten zur Folge.

5.3 Im Rahmen der seinerzeitigen Prüfung wurde auch festgestellt, dass ein nicht näher bestimmbarer Anteil an Nadel- und Laubbäumen in Friedhöfen auf natürlichem Weg im Nahbereich der Grabstellen keimte und im Laufe der Jahre umfangreiche Schäden verursachte. Für diese wild aufgegangenen und unter die Bestimmungen des Baumschutzgesetzes fallenden Bäume zeigten sich weder die Grabbenützungsberechtigten noch die damalige Magistratsabteilung 43 zuständig.

Speziell diese wild aufgegangenen Bäume (in oft exponierten Lagen) gaben in der Vergangenheit Anlass zu Konflikten zwischen der Friedhöfe Wien GmbH und den Grabbenützungsberechtigten. Die Friedhöfe Wien GmbH ordnete Bäume einer bestimmten Grabstelle zu, wogegen die Grabbenützungsberechtigten vorbrachten, dass weder sie noch die bzw. der ehemalige Grabbenützungsberechtigte die Pflanzungen der Bäume vorgenommen hätten. Letztlich konnte keine der beiden Seiten die Beweisführung antreten.

An dieser Stelle war damals anzumerken, dass an den Bestand eines Baumes Haftungsansprüche Dritter und Erhaltungs- bzw. allfällige Entfernungskosten gebunden sind. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Baumes haftet für die von diesem angerichteten Schäden an Personen und Dingen und muss den Baum gemäß den Bestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes pflegen und erhalten. Darüber hinaus muss sie oder er im Fall einer notwendigen Entfernung für die diesbezüglichen Kosten aufkommen. Die Entfernung von Bäumen auf Friedhöfen kann dabei vergleichsweise hohe Kosten verursachen, da Bäume wegen der unmittelbaren Nähe zu anderen Grabstellen nicht gefällt, sondern in den meisten Fällen nur stückweise vom Wipfel geschnitten werden können.

Um künftig eine einheitliche Vorgangsweise der Friedhöfe Wien GmbH bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf den Baumbestand auf ihren Friedhöfen sicherstellen zu können, wurde im Zuge der damaligen Einschau die Vereinheitlichung und Standardisierung der bestehenden Vorgangsweisen unter Reduktion von Ermessensspielräumen angeregt.

Außerdem erging die Empfehlung, gleichartige Vorgangsweisen auf Eigenregiefriedhöfen und Kontrahentenfriedhöfen anzuwenden.

Die nunmehrige Einschau ließ erkennen, dass die Friedhöfe Wien GmbH diesen Empfehlungen insofern nachkam, als im Sinn einer einheitlichen Vorgangsweise im Dezember 2013 von der Geschäftsführung die Unternehmensrichtlinie 1/13: *Regelung diverser Baumproblematiken auf den Friedhöfen* erlassen wurde.

5.4 Was die Kundinnen- bzw. Kundenansreiben bzgl. notwendiger Baumentfernungen anlangt, zeigte die frühere Prüfung, dass diese von der Friedhöfe Wien GmbH nicht nur unpersönlich, sondern auch in bestimmender und fordernder Art und Weise verfasst wurden. Die Schreiben waren nicht geeignet, Kundinnen- bzw. Kundenvertrauen aufzubauen, da Zwangsmaßnahmen, wie die Sperre der Grabstelle für weitere Beisetzungen und die mögliche Leistungserbringung in Form einer Ersatzvornahme bereits bei der ersten Kontaktaufnahme angeführt wurden. Damit einhergehend wurde eine kundinnen- bzw. kundenfreundliche Vorgangsweise empfohlen.

Im Hinblick auf die Einhaltung der Bestattungsanlagenordnung erging die Empfehlung, periodische Begehungen durchzuführen und dabei jene Grabstellen zu erfassen, deren Bewuchs nicht den Auflagen der Bestattungsanlagenordnung entspricht. Weiters wurde angeregt, die betroffenen Grabbenützungsberechtigten über den vorschriftswidrigen Bewuchs und die damit verbundenen Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen.

Als zusätzliche Maßnahme wurde empfohlen, in den Anschlagkästen der Friedhöfe Wien GmbH Informationen auszuhängen, in welchen die Bestimmungen der Bestattungsanlagenordnung - speziell hinsichtlich des erlaubten Bewuchses auf Grabstellen - in Erinnerung gerufen werden.

In Bezug auf den vorgenannten Sachverhalt ergab die Nachprüfung Folgendes:

In den Kundinnen- bzw. Kundenschreiben betreffend erforderliche Baumentfernungen wird beispielsweise eine Sperre einer Grabstelle erst nach vorheriger Kontaktaufnahme angekündigt.

Hinsichtlich des Neubewuchses auf Grabstellen erfolgen im Sinn der Einhaltung der Bestattungsanlagenordnung periodische Begehungen. Falls an einer Grabstätte ein Bewuchs vorgefunden wird, welcher der Bestattungsanlagenordnung nicht entspricht, wird dies im EDV-System FIM dokumentiert und wird mithilfe dieses EDV-Systems die betroffene Kundin bzw. der betroffene Kunde aufgefordert, den Bewuchs zu entfernen.

In den Anschlagkästen der Friedhöfe Wien GmbH findet sich nunmehr eine Information bzgl. Bäume auf Grabstellen.

6. Sicherheitstechnische Überprüfung des Baumbestandes in Friedhöfen

6.1 Im Rahmen der damaligen Prüfung war generell Folgendes festzuhalten:

Die sicherheitstechnischen Überprüfungen des Baumbestandes in Friedhöfen sind aufgrund der Verkehrssicherungspflicht in periodischen Abständen vorzunehmen, wobei diese nicht nur Friedhofsbäume, sondern auch Privatbäume betreffen.

Bei festgestellter Gefahr im Verzug, beispielsweise durch Sturmereignisse, mussten nicht nur bei Friedhofsbäumen, sondern auch bei Privatbäumen sofortige Sicherungsmaßnahmen durch die Friedhöfe Wien GmbH veranlasst werden. In der Vergangenheit wurden die anfallenden Kosten der oder dem Grabbenützungsberechtigten nicht vorgeschrieben.

Da lt. Bestimmungen in der Bestattungsanlagenordnung die bzw. der Grabbenützungsberechtigte für alle Schäden, die von der Grabstelle bzw. deren Ausstattung verursacht werden, haftet, wurde empfohlen, die Kosten für die sofortigen Sicherungsmaßnahmen den Grabbenützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

Die Nachprüfung ließ erkennen, dass von der Friedhöfe Wien GmbH nunmehr vorgesehen ist, die Kosten für Sicherungsmaßnahmen den Grabbenützungsberechtigten zu verrechnen. Laut Friedhöfe Wien GmbH wird eine solche Maßnahme *"sehr selten erforderlich"*, da zwischenzeitlich umfangreiche Aktivitäten zur *"Beseitigung widerrechtlicher Bäume"* gesetzt wurden.

6.2 Die seinerzeitige Einschau hatte auch die stichprobenweise Prüfung der Vorgangsweise der Friedhöfe Wien GmbH bei sicherheitstechnischen Baumkontrollen in den Friedhöfen Ottakring und Oberlaa zum Inhalt.

Für beide Friedhöfe lagen Lagepläne mit eingetragenem Baumbestand vor. Die Bäume waren vollständig und in der gebotenen örtlichen Genauigkeit erfasst und in die Pläne eingezeichnet. In den beiden Friedhöfen wurden periodische sicherheitstechnische Überprüfungen durch geschultes Eigenpersonal der Friedhöfe Wien GmbH durchgeführt. Im Friedhof Ottakring wurde eine händische Prüfungsdokumentation erstellt, während für den Friedhof Oberlaa bereits der digitale Baumkataster zur Verfügung stand.

Der digitale Baumkataster der Friedhöfe Wien GmbH dient im Wesentlichen der Erhaltung bzw. Pflege sowie der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen von Baumbeständen auf den Friedhöfen. In diesem Kataster werden Daten über Bäume insbesondere nach Alter, Gattung, Größe, Standort, erforderlichen und erfolgten Pflegemaßnahmen samt Abbildung in einem geografischen Informationssystem verwaltet.

6.2.1 Im Rahmen der seinerzeitigen, auf den Friedhof Ottakring bezogenen Überprüfung wurden dem früheren Kontrollamt ein Lageplan und die händischen Aufzeichnungen der in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführten Sichtkontrollen übergeben.

Damals stockten im Friedhof Ottakring insgesamt 887 Bäume. Bei den Sichtkontrollen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wurden jedoch im Jahr 2012 lediglich 259 Bäume (rd. 29 % des Baumbestandes) und im Jahr 2013 lediglich 277 Bäume (rd. 31 % des Baumbestandes) überprüft.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit auf Friedhöfen erging die Empfehlung, künftig den gesamten Baumbestand einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

Die nunmehrige Einschau ergab, dass mittlerweile in allen Friedhöfen der gesamte Baumbestand Überprüfungen bzw. Sichtkontrollen unterzogen wurde. Diese erfolgten, soweit die baumkatasterspezifische Ersterfassung des Baumbestandes auf Friedhöfen der Friedhöfe Wien GmbH abgeschlossen war, auf Basis des Baumkatasters; ansonsten anhand jährlich erstellter Aufzeichnungen in Listenform. Mit Stand Februar 2016 waren im Baumkataster rd. 25.000 Bäume der auf den Friedhöfen der Friedhöfe Wien GmbH stockenden insgesamt rd. 27.000 Bäume enthalten. Die Daten über rd. 2.000 Bäume, die auf dem Friedhof Neustift und auf dem Wiener Zentralfriedhof stocken, sind noch zu erfassen.

Laut Friedhöfe Wien GmbH war die Vervollständigung des Baumkatasters für Ende des Jahres 2015 vorgesehen. Nach Angabe der Friedhöfe Wien GmbH ergab sich infolge mangelnder personeller Ressourcen eine Verzögerung von rd. einem Jahr, sodass die Vervollständigung voraussichtlich Ende des Jahres 2016 abgeschlossen sein sollte.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass der Baumkataster eine wesentliche Grundlage für die im Rahmen der Erhaltung und der Sicherheitsüberprüfungen der auf den Friedhöfen stockenden Bäume abzuwickelnden administrativen Aufgaben darstellt. Daher wurde der Friedhöfe Wien GmbH empfohlen, die Vervollständigung der Datenbestände zügig umzusetzen.

Die frühere Prüfung ließ auch erkennen, dass im Friedhof Ottakring bei der Sichtkontrolle im Jahr 2012 lediglich ein Sicherheitsmangel und bei jener im Jahr 2013 überhaupt kein Sicherheitsmangel festgehalten wurde.

Da derartige Überprüfungsergebnisse fragwürdig waren, erfolgte durch das damalige Kontrollamt im März 2013 eine stichprobenweise Überprüfung betreffend die Feststellungen der Friedhöfe Wien GmbH. Die Begehung mit einem Vertreter der Friedhöfe Wien GmbH zeigte dabei, dass aus sicherheitstechnischen Gründen Baumschnittmaß-

nahmen bzw. Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen waren. Weiters war zu konstatieren, dass die Sicherheitsbegehungen von der Friedhöfe Wien GmbH im Winter in der Vegetationsruhezeit der Bäume durchgeführt wurden, wodurch bei Laubbäumen ohne Blätterkleid im Winter Totholz visuell vom Boden aus nur erschwert festgestellt werden kann. Daher waren bei der Begehung auch eine Reihe von Bäumen mit abgestorbenen und teilweise absturzgefährlichen Ästen anzutreffen, die bei den vorangegangenen Sichtkontrollen offenbar unbemerkt blieben.

Weiters wurde festgestellt, dass die gleichen Bäume in den betrachteten Jahren unterschiedlichen Grabstellen zugeordnet wurden. Ebenso war nicht eindeutig erkennbar, wer wann welchen Baum kontrolliert hat.

Der Friedhöfe Wien GmbH wurde empfohlen, die sicherheitstechnischen Überprüfungen mit der gebotenen Genauigkeit und Fachkenntnis vorzunehmen, die festgestellten Sicherheitsmängel zu beheben und die Sichtkontrolle im Friedhof Ottakring in der Vegetationszeit zu wiederholen.

Außerdem wurde der Friedhöfe Wien GmbH nahegelegt, bis zur endgültigen Auflage des Baumkatasters in allen Friedhöfen auf die Dokumentation der Sichtkontrollen verstärktes Augenmerk zu legen.

Die aktuelle Prüfung zeigte, dass im Friedhof Ottakring die Sichtkontrollen in der Vegetationszeit wiederholt wurden. Seit der vollständigen Erfassung der auf dem Friedhof Ottakring stockenden Bäume in den Baumkataster (im Jahr 2014) werden solche Kontrollen auf Basis der aus diesem Kataster resultierenden Datenbestände bzw. Unterlagen (z.B. Standorte von Bäumen) durchgeführt. Bis dahin wurden für die Sichtkontrollen konventionell erstellte Auflistungen herangezogen, in denen die Standorte der Bäume sowie Prüfungskriterien festgehalten wurden.

Darüber hinaus war zu bemerken, dass auf die Dokumentation mehr Augenmerk gelegt wird. Dies insofern, als nunmehr eine Dokumentation über das Datum der Sichtkontrol-

le, den Namen der mit einer solchen Kontrolle befassten Person und die Grunddaten sowie den Zustand des Baumes vorliegt.

6.2.2 Im Friedhof Oberlaa stockten im Zeitpunkt der damaligen Prüfung 208 Bäume, die unter die Schutzbestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes fielen. Die Bäume waren in einem Baumkataster erfasst und nummeriert. Auf den einzelnen Bäumen waren Plaketten mit fortlaufender Nummer angebracht. Im Lageplan des Friedhofes waren die Bäume unter Angabe der Baumnummer eingezeichnet.

Die Ersterfassung des Baumbestandes im Baumkataster des Friedhofes Oberlaa erfolgte im Dezember 2009. Die erste Überprüfung wurde im September 2010 durchgeführt. Die zweite Überprüfung des Baumbestandes erfolgte nach rd. zwei Jahren im August 2012.

Der vorliegende Baumkataster entsprach grundsätzlich den Anforderungen, jedoch fehlte eine nähere Angabe zum jeweiligen Standort. Die seinerzeitige Prüfung ergab, dass ohne den beiliegenden Planunterlagen des Baumkatasters einzelne Bäume nicht oder nur nach erheblichem Suchaufwand aufzufinden waren. Diesbezüglich war festzuhalten, dass in der ÖNORM L 1125 festgelegt ist, dass der Standort eines Baumes durch eindeutige Definierung der Umgebung im Baumkataster anzugeben ist.

Daher wurde der Friedhöfe Wien GmbH empfohlen, den Standort für jeden erfassten Baum im Baumkataster anzugeben.

Da in den Festlegungen der ÖNORM L 1122 im Regelfall von einem jährlichen Überprüfungszyklus ausgegangen wird, erging auch die Empfehlung, bei der Prüfung des Baumbestandes jährliche Kontrollintervalle anzustreben.

Die aktuelle Prüfung ließ erkennen, dass im Rahmen des Baumkatasters angegeben wird, in welcher Friedhofsgruppe sich ein Baum befindet. Weiters zeigte sich gegenüber der damaligen Einschau, dass die Prüfung des Baumbestandes (im Betrachtungszeitraum 2014 und 2015) in jährlichen Abständen erfolgte.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es wären Maßnahmen zu treffen, die zu einer Behebung der Mängel (Beschädigung an einer Grabeinfassung und aufgebrochener Asphalt im Friedhof Ottakring) führen (s. Pkt. 4.2).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Da der Baumkataster eine wesentliche Grundlage für die im Rahmen der Erhaltung und der Sicherheitsüberprüfungen der auf den Friedhöfen stockenden Bäume abzuwickelnden administrativen Aufgaben darstellt, wäre die Vervollständigung des Datenbestandes zügig umzusetzen (s. Pkt. 6.2.1).

Stellungnahme der Friedhöfe Wien GmbH:

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt, der Baumkataster liegt vollständig vor.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im März 2017